

**Richtlinien über die Verleihung
eines Ehrenringes der Stadt Neustadt in Holstein**

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in ihrer Sitzung am 24.04.1997 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Stadt Neustadt in Holstein stiftet einen „Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein“. Der Ring besteht aus Gold.

In den Ring ist das Wappen der Stadt Neustadt in Holstein eingearbeitet. Die Außenseite des Ringes zeigt die Beschriftung „Ehrenring Stadt Neustadt i. H.“. Auf der Innenseite des Ringes werden der Name der oder des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 2

Mit dem „Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein“ werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die sich besondere Verdienste um die Stadt Neustadt in Holstein erworben haben.

Die oder der Auszuzeichnende muß sich der allgemeinen Achtung der Bevölkerung erfreuen.

Die langjährige Bekleidung eines Amtes oder das Alter der oder des Auszuzeichnenden allein sind für eine Verleihung nicht ausreichend.

§ 3

Die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Neustadt in Holstein“ erfolgt einvernehmlich durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Die oder der Auszuzeichnende erhält über die Verleihung des Ehrenringes eine von/vom Bürgervorsteher/in und Bürgermeister/in unterzeichnete Urkunde. Name und Datum der Verleihung werden in den Ehrenbecher der Stadt Neustadt in Holstein eingraviert.

Der Ehrenring geht in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht ihrer oder seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

Neustadt in Holstein, den 09. Juni 1997

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgervorsteher -

gez. Volker Weber